

Verschiedene Kreditkartentypen erklärt

Chefredakteur weist den Vorwurf der Schleichwerbung zurück

„Welche Karte funktioniert wo?“ – titelt eine Regionalzeitung. Im Beitrag geht es um diese von einer Kundin der Ing-DiBa gestellte Frage: Kann ich im Ausland einen Mietwagen mit einer Ing-DiBa Visa-Karte bezahlen? Die Frage nimmt die Redaktion zum Anlass, verschiedene Kartentypen zu beschreiben. Schließlich folgt die Beantwortung der ursprünglich gestellten Frage. Danach heißt es, dass weder die Ing-DiBa noch Autovermietungen Probleme mit der Karte kennen. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung einen Fall von Schleichwerbung für die Kartenfirma. Der Chefredakteur teilt mit, dass es sich bei dem kritisierten Beitrag um einen redaktionellen Text und nicht um kennzeichnungspflichtige Werbung handele. Anlass der Berichterstattung sei die Anfrage einer Leserin zur Nutzung ihrer Karte im Urlaub gewesen. Somit habe ein begründetes öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestanden. In dem Text – so der Chefredakteur – werde nicht die genannte Kreditkarte in den Mittelpunkt gestellt, sondern die Leserfrage zum Anlass genommen, generell die verschiedenen Kreditkartentypen zu erklären. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die genannte Karte dabei als „viel besser“ gegenüber den anderen Typen dargestellt werde, entspreche nicht den Tatsachen. Das genannte Produkt sei eine Chargekarte. Damit gälten für sie die für diesen Typ beschriebenen Nachteile ebenso. Unterschiedlich sei nur die Abbuchungsart. Richtig sei, dass sowohl der Ing-DiBa-Sprecher als auch die Autovermietung die Befürchtungen der Leserin nicht bestätigt hätten. Daraus möge ein positiver Eindruck entstehen. Es wäre journalistisch besser gewesen, so der Chefredakteur abschließend, in einem ergänzenden Satz darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Ing-DiBa, sondern auch andere Direktbanken den beschriebenen Kreditkartentyp anbieten.

Die Zeitung hat gegen das Trennungsgebot nach Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Der Beitrag hat zwar einen bestimmten Informationsgehalt, doch wurde die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 überschritten. Es ist durchaus ein Interesse der Leser an einer ausführlichen Information über die Funktionsweise von Kreditkarten anzunehmen. Dieses wird im konkreten Fall entsprechend bedient. Die Hervorhebung der Ing-DiBa-Karte, die kein Alleinstellungsmerkmal hat, ist jedoch nicht mehr durch ein öffentliches Interesse gedeckt. Dadurch entsteht eine Werbewirkung für diesen Anbieter und ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Banken. Das ist presseethisch nicht in Ordnung.

Aktenzeichen:0452/18/3

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Hinweis